

Rietschener Anzeiger

Allgemeiner Anzeiger

Rietschen • Daubitz • Teicha • Hammerstadt • Altliebel • Neuliebel



Wir wünschen Ihnen eine
besinnliche Vorweihnachtszeit,
ein schönes Weihnachtsfest und
einen guten Rutsch in das Jahr
2025.

Foto: © Bild von Pexels auf Pixabay

Liebe Leserinnen und Leser,

das Jahr 2024 neigt sich seinem Ende. Ich wünsche Ihnen Zeit für besinnliche Stunden im Kreise der Familie und mit Freunden. In unserem Ort gibt es viele Gelegenheiten für vorweihnachtliche und weihnachtliche Begegnungen. Dieser Anzeiger ist wieder mit vielen Veranstaltungen gefüllt. Besonders herzlich möchte ich Sie zum Wichtelfest im Erlichthof einladen. Lassen Sie sich mit Punsch, Glühwein und vielleicht einer



Bratwurst auf den 1. Advent einstimmen. Aber auch die kleinen Weihnachtsmärkte in Werda und Daubitz kann ich Ihnen empfehlen. Wer es musikalisch mag, wird beim Adventskonzert des Sorbischen National-Ensembles im Lausitzer Eck, dem Adventskonzert der Musikschule Fröhlich in der FEMA oder bei der Adventsmusik in der Rietschener Kirche auf seine Kosten kommen. Ich freue mich, wenn ich Sie zu unserer Gemeindeweihnachtsfeier am 10.12.2024 im FEMA-Saal begrüßen darf.

Ich bedanke mich bei allen Menschen unseres Ortes, die sich für die Organisation und Durchführung dieser Veranstaltungen einsetzen und engagieren. Sie leisten einen wichtigen Beitrag für das gesellschaftliche Leben

in unserem Ort.

Liebe Leserinnen und Leser, ich bedanke mich bei allen Wahlhelferinnen und Wahlhelfern für die Durchführung und Organisation der Bürgermeisterwahl am 27. Oktober. Ein Dank geht auch an die Bürger unserer Gemeinde, die von Ihrem Wahlrecht zur Bürgermeisterwahl Gebrauch gemacht haben. Persönlich bin ich erfreut, dass ich das Vertrauen von Ihnen erhalten habe, für weitere sieben Jahre das Amt des Bürgermeisters wahrnehmen zu dürfen.

Ich wünsche Ihnen eine besinnliche Weihnachtszeit.

Herzlichst
Ihr Bürgermeister

2. Dezember 2024
Nr. 12/2024

Inhaltsverzeichnis

- Amtliche Bekanntmachungen 2
- Informationen und Mitteilungen . . . 9
- Sport aktuell . . . 10
- Veranstaltungen und Termine . . . 10

Nächstes Amtsblatt

Der nächste Rietschener Anzeiger erscheint am Donnerstag, dem 2. Januar 2025. Anzeigenschluss ist der 5. Dezember 2024. Anzeigen, die zu einem späteren Zeitpunkt eingehen, können nicht mehr bearbeitet werden.



www.rietschen-online.de



Eingeschränkte Sprechzeiten in der Gemeindeverwaltung Rietschen

Sprechzeiten/Öffnungszeiten in der Weihnachtszeit und zum Jahreswechsel

Das **Gemeindeamt** bleibt vom 23.12.2024 bis 01.01.2025 geschlossen.

Beschlüsse des Technischen Ausschusses der Gemeinde Rietschen

Öffentliche Sitzung vom 21.10.2024

Beschluss-Nr. 28/2024: Der Technische Ausschuss der Gemeinde Rietschen nimmt in seiner Sitzung am 21.10.2024 die Unterlagen zum Vorentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rothenburg/O.L. in der Fassung vom 01.07.2024 zur Kenntnis. Die Belange der Gemeinde Rietschen bleiben unberührt. Hinweise und Änderungswünsche werden nicht vorgebracht.

Beschluss-Nr. 29/2024: Der Technische Ausschuss der Gemeinde Rietschen nimmt in seiner Sitzung am 21.10.2024 die Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 19 "Erholungsgebiet Tonschacht See" der Stadt Niesky in der Fassung vom 14.06.2024 zur Kenntnis. Die Belange der Gemeinde Rietschen bleiben unberührt. Hinweise und Änderungswünsche werden nicht vorgebracht.

Beschluss-Nr. 30/2024: Der Technische Ausschuss der Gemeinde Rietschen nimmt in seiner Sitzung am 21.10.2024 die Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark ehemalige Fischzuchtanlage Boxberg“ in der Fassung vom 30.08.2024 zur Kenntnis. Die Belange der Gemeinde Rietschen bleiben unberührt. Hinweise und Änderungswünsche werden nicht vorgebracht.

Beschluss-Nr. 31/2024: Der Technische Ausschuss der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 21.10.2024 die Heizkörperthermostate im Gemeindeamt durch digitale Thermostate zu ersetzen. Gemäß dem Angebot vom 28.05.2024 erhält die Firma „Vilisto“ den Auftrag zur Umsetzung des Vorhabens in Höhe von 16.500,00 €.

Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Rietschen

Öffentliche Sitzung vom 28.10.2024

Beschluss-Nr. 49/2024: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 28.10.2024 den Abwägungsbeschluss zur Ergänzungssatzung „Ortsteil Hammerstadt“ gemäß § 1 Abs. 6 und 7 Baugesetzbuch:

Der Entwurf der Ergänzungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen

(Teil B) sowie die Begründung, jeweils in der Fassung vom 14.02.2024, haben gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.05.2024 bis zum 02.06.2024 öffentlich ausgelegt. Zusätzlich waren die vollständigen Planentwurfsunterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Rietschen www.rietschen-online.de unter der Rubrik „Aktuelles“ sowie im zentralen Internetportal des Landes Sachsen unter www.buergerbeteiligung.sachsen.de einsehbar. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 27.03.2024 an dem Vorhaben beteiligt. Die Forderungen, Anregungen und Hinweise der eingegangenen Stellungnahmen hat der Gemeinderat in der heutigen Sitzung geprüft. Der Gemeinderat bestätigt das Abwägungsprotokoll vom 10.10.2024 zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zur Ergänzungssatzung. Die festgestellten Änderungen sind in die Unterlagen aufzunehmen. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Bürger, die Forderungen, Anregungen und Hinweise zu der Ergänzungssatzung erhoben haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Gesetzliche Grundlage: § 1 Abs. 6 und 7 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

Begründung: Der Entwurf der Ergänzungssatzung „Ortsteil Hammerstadt“ lag öffentlich aus. Zusätzlich waren die vollständigen Planentwurfsunterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Rietschen und im Internetportal des Landes Sachsen unter www.buergerbeteiligung.sachsen.de einsehbar. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden schriftlich um ihre Stellungnahmen gebeten. Im Rahmen der Beteiligung wurden Forderungen, Anregungen und Hinweise hervorgebracht, welche in der Aufstellung der Ergänzungssatzung „Ortsteil Hammerstadt“ zu berücksichtigen sind. Die Ergebnisse sind im Abwägungsprotokoll dokumentiert.

Beschluss-Nr. 50/2024: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 28.10.2024:

1. Der Entwurf der Ergänzungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie die Begründung, jeweils in der Fassung vom 14.02.2024, haben gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.05.2024 bis zum 02.06.2024 öffentlich ausgelegt. Zusätzlich waren die vollständigen Planentwurfsunterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Rietschen www.rietschen-online.de unter der Rubrik „Aktuelles“ sowie im zentralen Internetportal des Landes Sachsen unter www.buergerbeteiligung.sachsen.de einsehbar. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 27.03.2024 an



dem Vorhaben beteiligt. Die Forderungen, Anregungen und Hinweise der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Bürger hat der Gemeinderat geprüft und entsprechend des Abwägungsbeschlusses Nr. 49/2024 abgewogen.

2. Aufgrund § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, beschließt der Gemeinderat die Ergänzungssatzung „Ortsteil Hammerstadt“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) in der Fassung vom 10.10.2024 als Satzung.
3. Die Begründung in der Fassung vom 10.10.2024 wird gebilligt.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Ergänzungssatzung ortsüblich bekanntzumachen; dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dauer der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft erlangt werden kann. Entsprechend § 215 Abs. 2 BauGB ist in der Bekanntmachung auch darauf hinzuweisen, dass die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie Ihre Rechtsfolgen verstreicht, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung eine schriftliche Niederschrift gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes eingegangen ist.
5. Weiterhin ist entsprechend § 44 BauGB darauf hinzuweisen, dass die Frist für die Geltendmachung der Entschädigung verstreicht, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt worden ist.

Gesetzliche Grundlage: § 1 Abs. 6 und 7 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

Begründung: Der Gemeinderat hat die Ergänzungssatzung „Ortsteil Hammerstadt“ beschlossen, um klarzustellen, welche Flächen Bauland sind. Dafür wurden im Vorfeld die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange beteiligt. Die Rechtsgrundlage für das Verfahren ist das Baugesetzbuch.

Beschluss-Nr. 51/2024: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 28.10.2024:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Nieder Prauske II“ wurde in der Gemeinderatssitzung am 25.03.2024 gefasst.
2. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 148/15, 148/16, 148/17, 148/18, 148/19, 148/20, 148/21, 148/22, 148/23, 148/24, 148/25, 148/26 (Teilfläche), 148/27, 148/28, 148/29, 148/30, 168/7, 168/8, 168/9, 168/10, 168/11, 481/5 (Teilfläche), 481/8, 482/8, 482/9, 482/10 und 482/11 der Gemarkung Rietschen Flur 6.
3. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4 „Nieder Prauske II“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung in der Fassung vom 08.08.2024 wurde dem Gemeinderat vorgestellt und erläutert.
4. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung in der Fassung vom 08.08.2024 wird gebilligt und beschlossen.
5. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 4 „Nieder Prauske II“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B), und der Begründung, jeweils in der Fassung vom 08.08.2024, wird nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 02.01.2025 bis einschließlich zum 02.02.2025 öffentlich ausgelegt und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Die Planunterlagen werden zudem entsprechend § 4a Abs. 4 BauGB auf der Internetseite des Zentralen Landesportals Sachsen unter <https://buergerbeteiligung.sachsen.de/> eingestellt.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Begründung: Der Gemeinderat hat die vorgelegte Planung als Entwurf beschlossen. Jetzt haben die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange Gelegenheit zur Planung Stellung zu nehmen. Der Entwurf wird öffentlich bekanntgemacht.

Beschluss-Nr. 52/2024: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 28.10.2024 die Vergabe der Leistung „Herstellung eines Asphalt Pumptracks“ im Ortsteil Hammerstadt der Gemeinde Rietschen an die RadQuartier GmbH. Die Auftragssumme beträgt 147.791,11 € (brutto) entsprechend dem vorliegenden Angebot vom 11.10.2024.

Begründung: Der Bieter hat im Rahmen des vorgeschriebenen Vergabeverfahrens der Gemeinde Rietschen das wirtschaftlichste Angebot unterbreitet.



Beschluss-Nr. 53/2024: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 28.10.2024 das Flurstück 97 Flur 2 der Gemarkung Teicha zu veräußern. Der Betrag schließt den Abwasserbeitrag ein. Alle weiteren mit dem Kauf verbundenen Kosten trägt der Käufer. Es ist eine Bauverpflichtung mit einer Frist von 5 Jahren zu verankern. Der Bürgermeister wird mit der weiteren Abwicklung des Grundstücksgeschäftes beauftragt.

Begründung: Das Grundstück des ehemaligen Feuerlöschteiches in Teicha sollte, nachdem der Feuerlöschteich rückgebaut wurde, als Baugrundstück angeboten und verkauft werden. Das Grundstück ist 4.225 m² groß. Im Jahr 2015 stellte die Gemeinde Rietschen einen Antrag auf einen Bauvorbescheid, um die Bebaubarkeit des Grundstückes zu klären. Der Vorbescheid wurde erteilt. Seitdem bietet die Gemeinde Rietschen dieses Grundstück zum Kauf an (Anzeigen auf der Homepage und regelmäßig im Rietschener Anzeiger). Da sich zwei interessierte Erwerber meldeten, musste der Gemeinderat eine Abwägung treffen.

Beschluss-Nr. 54/2024: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 28.10.2024 die Vergabe der Bauleistung Los 5 Rohbau Anbau „Energetische Sanierung und Erweiterung Mehrzweck Sporthalle Rietschen“ an das Unternehmen NYLA Baugesellschaft mbH Betriebsgesellschaft Muskauer Str. 64 02906 Niesky entsprechend dem vorliegenden Angebot vom 14.10.2024. Die Auftragssumme beträgt 771.701,69 € (brutto) gemäß Vergabevorschlag der HK Bauplanung Neumann GmbH.

Begründung: Die Bauleistung Los 5 Rohbau Anbau zur Baumaßnahme „Energetische Sanierung und Erweiterung Mehrzweck Sporthalle Rietschen“ wurde öffentlich ausgeschrieben. Zum Submissionstermin lag ein Angebot vor. Das Angebot wurde durch die HK Bauplanung Neumann GmbH rechnerisch und sachlich geprüft und zur Vergabe empfohlen.

Beschluss-Nr. 55/2024: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen bestätigt in seiner Sitzung am 28.10.2024 die in der vorliegenden Dokumentation zur Kalkulation der Trinkwassergebühren für den Kalkulationszeitraum 2025 - 2029 (Fassung vom 03.09.2024) getroffenen Festlegungen und Berechnungsmethoden sowie die Gebührenkalkulation selbst.

Begründung: Grundlage für jede Gebührensatzung ist eine Kalkulation sowie eine Ist-Rechnung des vergangenen Kalkulationszeitraumes. Der Gemeinderat hat folgende Ermessensentscheidungen innerhalb einer Kalkulation zu treffen:

- Kalkulationszeitraum
- Verfahrensweise zur evtl. Über- oder Unterdeckung aus der vergangenen Erhebungsperiode
- Abschreibungsmethode

- Verzinsungsmethode
- Abschreibungssätze
- Erhebung von Grundgebühren

Die Verwaltung hat eine Variante der Gebühren berechnet und dem Gemeinderat zur Beratung vorgelegt. Der Gemeinderat hat nach intensiven Rückfragen und Diskussion die Kalkulationsgrundlagen beschlossen.

Beschluss-Nr. 56/2024: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 28.10.2024 die Neufassung der Wassergebührensatzung auf der Grundlage der Gebührenkalkulation (Fassung vom 03.09.2024) mit Wirksamkeit zum 01.01.2025.

Begründung: Die Trinkwassergebührensatzung wurde vom Gemeinderat beschlossen. Die Gebührensätze werden dabei nicht verändert. Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Beschluss-Nr. 57/2024: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 28.10.2024 einen Verlustausgleich für das Haushaltsjahr 2023 entsprechend der 1. Änderung des Vertrages über das Siedlungsmanagement im Erlichthof vom 17.06.2022 in Höhe von 12.000 € an die Artour Rietschen GmbH zu zahlen.

Begründung: Der vorläufige Jahresabschluss 2023 weist einen Fehlbetrag von 37.929,86 € aus. Gemäß Vertrag zwischen der Gemeinde und der ArTour Rietschen GmbH sind Verluste aus der Sparte Erlichthof bis 32.000 € auszugleichen. Bisher wurden schon 20.000 € an die ArTour Rietschen zur Betreibung der Touristinfo überwiesen, die auch in dem Ergebnis 2023 enthalten sind. Über den weiteren Betrag von 12.000 € entscheidet gemäß einer Vereinbarung der Gemeinderat. Voraussetzung für die Zahlung ist, dass dieser Fehlbetrag in der Sparte "Erlichthof" entstanden ist. Das wurde durch die Aufteilung der Sparten nachgewiesen. Damit wird sich der Gesamtfehlbetrag der ArTour Rietschen GmbH reduzieren. In der Regel wird der verbleibende Fehlbetrag auf neue Rechnung (Jahr 2024 vorgetragen).

Beschluss-Nr. 58/2024: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 28.10.2024 die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuern ab 01.01.2025 in der Fassung vom 18.10.2024.

Begründung: Die Hebesätze der Gemeindesteuer werden in der Regel in der Haushaltssatzung festgelegt. Da jedoch kaum eine Gemeinde in der Lage sein wird, den Haushalt 2025/2026 schon im November des Vorjahres zu beschließen, damit eine rechtzeitige Veröffentlichung erfolgen kann, wurde den Gemeinden empfohlen, eine separate Hebesatzsatzung aufzustellen und zu erlassen. Der Gemeinderat ist dieser Empfehlung gefolgt und hat eine Hebesatzsatzung



zur Festlegung der Gemeindesteuern erlassen. Die Grundsteuern A und B sollten aufkommensneutral erhoben werden. Für die Grundsteuer A konnten noch keine ausreichenden Daten von den Finanzämtern bereitgestellt werden. Damit wurde in die Hebesatzsatzung der bisherige Satz von 300 v. H. übernommen. Für die Grundsteuer B war die Datengrundlage auch nur anteilig vorhanden. Es wurde vom Gemeinderat der Hebesatz von 450 v. H. festgesetzt. Sollte sich diese Festsetzung in der Zukunft als ungeeignet herausstellen, kann eine Korrektur in den jeweiligen Haushaltssatzungen oder durch eine erneute separate Festsetzung in einer Hebesatzsatzung erfolgen. Die Gewerbesteuer wurde mit 420 v. H. festgesetzt und bleibt damit ebenfalls unverändert.

Gemeinderatssitzung

Die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Rietschen findet am Montag, dem 27.01.2025, um 19:00 Uhr im Lausitzer Eck statt. Die Tagesordnung wird rechtzeitig in den Schaukästen von Rietschen, Teicha, Daubitz und Hammerstadt bekannt gegeben.

Wassergebührensatzung (WGS) der Gemeinde Rietschen vom 28.10.2024

Aufgrund von §§ 4, 14 und 124 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S.62), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.05.2024 (SächsGVBl. S.500) in der jeweils rechtsbereinigten Fassung, sowie der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S.116), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13.12.2023 (SächsGVBl. S.876) in der jeweils rechtsbereinigten Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen folgende Neufassung der Wassergebührensatzung der Gemeinde Rietschen in seiner öffentlichen Sitzung am 28.10.2024 beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Bereithaltung des Wassers und für dessen Verbrauch erhebt die Gemeinde Rietschen folgende Benutzungsgebühren:

- a) eine Gebühr nach dem Zählertarif (§§ 3 - 5), wenn Messeinrichtungen eingebaut sind;
- b) eine Gebühr nach dem Pauschaltarif (§§ 6 und 7), wenn Messeinrichtungen nicht eingebaut sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer entsprechend § 3 (1) der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Rietschen v. 06.12.1994, zuletzt geändert am 08.05.2001.

- (2) Mehrere Gebührensschuldner für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Zählertarif

- (1) Beim Zählertarif setzt sich die Gebühr zusammen aus:
 - a) einer Grundgebühr (§ 4) und
 - b) einer Verbrauchsgebühr (§ 3 Absatz 2).
- (2) Die Verbrauchsgebühr nach dem gemessenen Verbrauch (§ 5) beträgt je cbm 1,45 €.
- (3) Die Wasserzähler werden regelmäßig einmal im Jahr abgelesen.

§ 4

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße bzw. dem Nenndurchfluss erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

Nenndurchfluss (Qm) cbm/h	€/Monat	€/Jahr (netto)
0<Q3<=4	10,50	126,00
4<Q3<=10	21,00	252,00
10<Q3<=16	31,50	378,00
16<Q3<=25 und darüber	31,50	378,00

Die Grundgebühr wird taggenau für den jeweiligen Zeitraum ermittelt.

- (2) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung keine Grundgebühr berechnet.

§ 5

Gemessene Wassermenge, Fehler und Ausfall des Wasserzählers

- (1) Die gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche) hinter dem Wasserzähler verloren gegangen ist.
- (2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde Rietschen den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

**§ 6****Pauschaltarif**

- (1) Wenn Wasserzähler nicht eingebaut sind, werden die Wasserabnehmer zur Gebühr pauschal veranlagt. Bemessungsgrundlagen sind bei der Herstellung von Bauwerken die in § 7 genannten Pauschal-Verbrauchsmengen.
- (2) Analog dem Zählertarif (§ 3 Absatz 1) werden je cbm Pauschal-Verbrauchsmenge 3,00 € erhoben.

§ 7**Gebühren bei Baumaßnahmen**

- (1) Für Wasser, das bei der Herstellung von Bauwerken verwendet wird, wird eine Bauwassergebühr nach dem Maßstab der Absätze 2 und 3 erhoben, sofern der Verbrauch nicht durch Wasserzähler festgestellt wird.
- (2) Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden für je angefangene 100 cbm umbauten Raum 10 cbm als Pauschalwasserverbrauch zugrunde gelegt. Gebäude mit weniger als 100 cbm umbauten Raum bleiben frei. Bei Fertigbauweise wird der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt.
- (3) Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Absatz 2 fallen, werden je angefangene 10 cbm Beton- oder Mauerwerk 4 cbm als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt. Bauwerke mit weniger als 10 cbm Beton- oder Mauerwerk bleiben frei.

§ 8**Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum**

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Anschluss an das öffentliche Verteilungsnetz.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zum Ende des Kalenderjahres; in den Fällen des § 7 mit der Fertigstellung der Baumaßnahme oder dem Einbau eines Wasserzählers.
- (3) Die Gebühren nach Absatz 2 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (4) Veranlagungszeitraum ist das jeweilige Abrechnungsjahr, wobei ein Rechtsanspruch der Wasserabnehmer auf Ablesen und Abrechnen an bestimmten Kalender- und Wochentagen nicht besteht.

§ 9**Vorauszahlungen**

Die Gemeinde Rietschen kann monatliche Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach den §§ 3, 4 und 6 auf der Grundlage der Vorjahresabrechnung oder einer Schätzung fordern.

§ 10**Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Aufwendersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 11**Inkrafttreten**

Die Wassergebührensatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassergebührensatzung vom 28.10.2019 außer Kraft.

Rietschen, den 28.10.2024

Ralf Brehmer
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung

- (4) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer - Hebesatzsatzung -

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des § 16 Gewerbesteuer-Gesetz (GewStG) und des § 7 Absatz 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen in seiner Sitzung am 28.10.2024 folgende Satzung beschlossen:



§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Rietschen erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine **Grundsteuer** nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine **Gewerbsteuer** nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2

Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 300 v. H. der Steuermessbeträge.
 - b) für bebaute und unbebaute Grundstücke (Grundsteuer B) auf 450 v. H. der Steuermessbeträge.
2. Für die Gewerbesteuer auf 420 v. H. der Steuermessbeträge.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Rietschen, den 28.10.2024

Ralf Brehmer
Bürgermeister

Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S.62), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.05.2024 (SächsGVBl. S.500) in der jeweils rechtsbereinigten Fassung:

- (4) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur

anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Hebesatzsatzung der Gemeinde Rietschen mit Gültigkeit ab 01.01.2025 beschlossen

Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen hat in seiner Sitzung am 28.10.2024 die „Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuern ab 01.01.2025“ beschlossen.

In dieser Satzung werden die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern festgelegt.

Der Gemeinderat Rietschen hat die bisherigen Hebesätze für Grundsteuer A: 300 %, Grundsteuer B: 450 % und Gewerbesteuer: 420 % bestätigt. Mit diesen Hebesätzen werden die vom Finanzamt festgelegten Messbeträge multipliziert und ergeben die an die Gemeinde Rietschen zu entrichtenden Steuern.

Aufgrund der ab 01.01.2025 geltenden neuen Rechtslage bzgl. der Grundsteuern wurde die Bewertung der Grundstücke geändert. Alle Grundstückseigentümer wurden zur Abgabe von Erklärungen zu ihren Grundstücken aufgefordert. Ein Großteil der Grundstücke ist inzwischen vom Finanzamt bewertet worden, die neuen Messbescheide liegen vor.

Auch die Festsetzung der Grundsteuern durch die Gemeinde muss den neuen gesetzlichen Regelungen angepasst werden, es müssen grundsätzlich neue Steuerbescheide ab 2025 festgesetzt werden. Die Gemeinde Rietschen informiert daher, dass die zuletzt erteilten Grundsteuerbescheide, welche zugleich Vorauszahlungsbescheide für die Folgejahre waren, ihre Gültigkeit verlieren. Die auf den bisherigen Grundsteuerbescheiden festgelegten Zahlungsverpflichtungen entfallen ab 01.01.2025. Warten Sie erst den neuen Grundsteuerbescheid mit der neu zu zahlenden Grundsteuer ab, diesen Bescheid erhalten Sie Anfang des neuen Jahres.

Sollten Sie dem Kreditinstitut zur Bezahlung der Grundsteuer einen Dauerauftrag erteilt haben, stornieren Sie diesen bitte. Haben Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, ist nichts weiter zu tun. Der Lastschrifteinzug erfolgt erst wieder, nachdem ein neuer Steuerbescheid erlassen wurde.

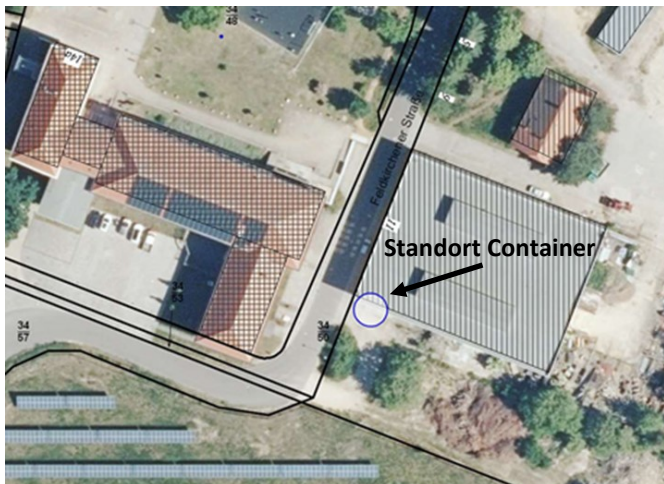
Rietschen, den 01.11.2024

gez. Sigune Hilke
Kämmerin



Änderung Glascontainerstellplatz

Aufgrund der bevorstehenden Baumaßnahme an der Oberlausitzer Sporthalle musste der Standort für die Glascontainer verlegt werden. Der neue Standort für die Entsorgung des Glases ist seit Ende Oktober bei der Bauhofhalle in der Feldkirchener Str. 11 in Rietschen.



Luftbild: Gemeinde Rietschen

gez. Susann Mühle
Sachbearbeiterin Bauamt

Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlung nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Gemäß des Bundesmeldegesetzes (BMG) weist die Meldebehörde darauf hin, dass Betroffene das Recht haben, in nachfolgenden Fällen der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen.

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr. Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG in Verbindung mit (i. V. m.) § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes widersprechen.
2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören (gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG i. V. m. § 42 Abs. 2 BMG).
3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen (gemäß § 50 Abs. 5 BMG i. V. m. § 50 Abs. 1 BMG).
4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk (gemäß § 50 Abs. 5 BMG i. V. m. § 50 Abs. 2 BMG).

4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressbüchern (gemäß § 50 Abs. 5 BMG i. V. m. § 50 Abs. 3 BMG).

Sofern Sie Widerspruch erhoben haben, gilt dieser jeweils bis zum Widerruf.

Der Widerspruch ist gegenüber der Gemeinde Rietschen, Einwohnermeldeamt, Forsthausweg 2 in 02956 Rietschen zu erklären.

gez. R. Schlegel
Sachbearbeiterin Einwohnermeldeamt

Informationen zum Rietschener Anzeiger 2025

Der Anzeigenschluss und das Erscheinungsdatum von Januar bis Dezember 2025 fallen auf nachfolgende Daten.

Monat	Anzeigenschluss	Erscheinungsdatum
01/2025	der 5. Kalendertag des Vormonats	02.01.2025
02/2025		03.02.2025
03/2025		03.03.2025
04/2025		01.04.2025
05/2025		02.05.2025
06/2025		02.06.2025
07/2025		01.07.2025
08/2025		01.08.2025
09/2025		01.09.2025
10/2025		01.10.2025
11/2025		03.11.2025
12/2025		01.12.2025

Die Zusendung der Anzeigenvorlage sollte bevorzugt per E-Mail an post@rietschen.de erfolgen. Als Dateiformate sind WORD-Dokumente, PDF-Dateien und Bilder im JPG (JPEG)-Format zu verwenden, um eine Weiterverarbeitung zu ermöglichen.

Für Fragen steht Ihnen Frau Annett Jähn unter der Telefonnummer 035772 421-11 oder persönlich im Gemeindeamt Rietschen, Zimmer 15 gern zur Verfügung.

Sollten Sie das Amtsblatt nicht mehr oder nur unregelmäßig erhalten, rufen Sie bitte die Ansprechpartner der ArTour Rietschen GmbH, Frau Tusche und Frau Graf, unter der Telefonnummer 44665 an. Natürlich können Sie sich auch an das Sekretariat der Gemeindeverwaltung unter der Telefonnummer 421-11 wenden. Wir werden dann gern die Angelegenheit mit dem Zusteller klären.




EINLADUNG ZUR
Weihnachtsfeier

Liebe Bürger und Bürgerinnen,

wir laden Sie herzlich zu unserer diesjährigen Gemeindegemeinschaftsfeier ein. Schüler/-innen der Grundschule Daubitz sorgen für ein weihnachtliches Programm. Die ArTour Rietschen GmbH organisiert die Beförderung, für diejenigen, die sie benötigen*.

10 | DIENSTAG
DEZEMBER
14 -18 UHR

FEMA-Saal
Rothenburger Str. 14a
02956 Rietschen

*Anmeldungen vom 18. bis 21. November
E-Mail: rg.artour@rietschen-online.de
Tel.: 035772 44665

Wir freuen uns auf Sie!

Ende der amtlichen Bekanntmachung



DER BUCHSPAZIERER
Mi. 04.12.2024 um 19:30 Uhr, FSK 6

DIE FOTOGRAFIN
Fr. 06.12. & Mi. 11.12.2024 um 19:30 Uhr, FSK 12

DER WILDE ROBOTER
So. 08.12.2024 um 15:00 Uhr, FSK 6

ALTER WEISSER MANN
Fr. 13.12. & Mi. 18.12.2024 um 19:30 Uhr, FSK 12

ANORA
Fr. 20.12.2024 um 19:30 Uhr, FSK 16

NIKO 3
REISE ZU DEN POLARLICHTERN
Di. 24.12.2024 um 10:00 Uhr, FSK 0

DER VIERER
Fr. 27.12.2024 & Mi. 01.01.2025 um 19:30 Uhr, FSK 12

Kino-Café Rietschen e. V. ★ Rothenburger Str. 2 ★ 02956 Rietschen
★ kinoverein-rietschen@gmx.de

SENIORENNACHMITTAGE

Liebe Senioren der Seniorenclubs in Hammerstadt, Teicha, Rietschen und Daubitz,

für den Monat Dezember haben wir wie besprochen eine gemeinsame Weihnachtsfeier.

Wir treffen uns alle am 11. Dezember 2024, um 15:00 Uhr an der Kegelbahn in Rietschen.

Eure Marlene, Martina und Rena

*„Erst wenn Weihnachten im Herzen ist,
liegt Weihnachten auch in der Luft“*

William Turner Ellis

Bibliothek



Bücher erreichen Stellen,
da kommt der Fernseher gar nicht hin.

Neuzugänge:

Das Kalendermädchen - S. Fitzek

Was ich nie gesagt habe - S. Abel

Kairos - J. Erpenbeck

Wilde Stille - R. Winn

Flaschenpost vom Leben - P. Koelle

... nur einige der etwa 2000 Bücher

Des Weiteren haben wir Hörbücher, DVDs und für unsere kleinen Leser:

Lesegeschichten, Ratekrimis, tiptoi-Bücher, Silbengeschichten u. v. m. im Angebot.

NEU: Handy-/PC-Sprechstunde am Donnerstag zu den Themen

- „Hilfe, mein Handy spinnt“
- „Wie komme ich am PC klar“

Diesen Service können alle Bürger der Gemeinde in Anspruch nehmen.

Ein kostenloser PC-Arbeitsplatz mit Internetzugang steht für Benutzer der Gemeindebibliothek bereit.

Öffnungszeiten:

Mo 10:00 - 12:00 Uhr & 14:00 - 17:00 Uhr
Do 10:00 - 12:00 Uhr & 15:00 - 18:00 Uhr
Fr 15:00 - 18:00 Uhr

Kontakt:

Gemeindebibliothek Rietschen

Kirchstr. 3, 02956 Rietschen

Telefon: 035772 445100

E-Mail: bibliothek@rietschen-online.de

Gesundheit/Notdienste



Bekanntmachung der Arztpraxis Dipl.-Med. Zange

Öffnungszeiten im Dezember und zum Jahreswechsel

Vorab in eigener Sache:

Bei akuten infektiösen Erkrankungen bitten wir unbedingt um vorherige telefonische Kontaktaufnahme, damit wir Sie im Rahmen unserer Infektsprechstunde zeitnah und nach Terminvergabe behandeln können.

Sie schützen damit sich, andere Patienten und auch unser Team.

• **Praxisschließung am Freitag, dem 13.12.2024**

Vertretung:

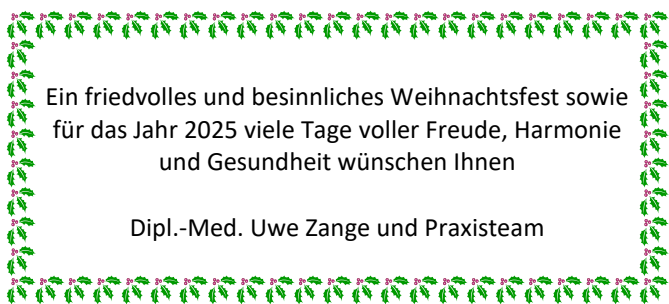
Frau Dr. Beinlich, Jänkendorfer Str. 8, 02906 Niesky
☎ 03588 2597944

Frau Dr. Kuscheck, Schulstraße 12, 02906 Niesky
☎ 03588 205608

• **Sprechstunden in der Arztpraxis zwischen den Feiertagen**

Montag, den 23.12.2024 07:30 - 10:00 Uhr
Freitag, den 27.12.2024 07:30 - 10:00 Uhr
Montag, den 30.12.2024 07:30 - 10:00 Uhr

- Zentrale Telefonnummer des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes ☎ 116 117
- in dringenden Fällen ☎ 112



Ein friedvolles und besinnliches Weihnachtsfest sowie für das Jahr 2025 viele Tage voller Freude, Harmonie und Gesundheit wünschen Ihnen

Dipl.-Med. Uwe Zange und Praxisteam

Impressum

Herausgeber

Gemeindeverwaltung Rietschen, Forsthausweg 2, 02956 Rietschen
Tel. 035772 421-11, Fax: 035772 421-27,
E-Mail: post@rietschen.de, www.rietschen-online.de*

Redaktion

amtlicher Teil: Bürgermeister Ralf Brehmer
nichtamtlichen Teil: Annett Jähn (Für Anzeigen und Mitteilungen von Privatpersonen, Gewerbetreibenden, Vereinen und sonstigen Organisationen ist der jeweilige Verfasser verantwortlich.)

Layout und Satz

Grundlayout: Ariane Archner, Eno Informationstechnologie
Satz: Annett Jähn

Druck

Hanschur Druck, Großschönau

Erscheinungshinweis

Das Amtsblatt der Gemeinde Rietschen, der "Rietschener Anzeiger", erscheint einmal im Monat.

* Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte elektronische Dokumente.

Sport aktuell



Ansetzungen der Abteilung Handball des SSV Stahl Rietschen e. V. in der Sporthalle Rietschen



Datum	Tag	Zeit	Mannschaft	Gegner
01.12.	So	13:00	B-Jugend (weiblich)	SC Hoyerswerda
01.12.	So	15:00	Frauen	HSG Obergurig-Cunewalde
07.12.	Sa	12:15	D-Jugend (männlich)	TBSV Neugersdorf
07.12.	Sa	14:00	C-Jugend (weiblich)	TBSV Neugersdorf
07.12.	Sa	16:00	2. Männer	TBSV Neugersdorf II
07.12.	Sa	18:15	1. Männer	THV Hoyerswerda II
08.12.	So	13:00	C-Jugend (männlich)	TBSV Neugersdorf
08.12.	So	15:00	Frauen	Königswarthaer SV

Veranstaltungen und Termine



08.12.2024 • 16:00 - 17:30 Uhr

Weihnachtskonzert

Musikschule Fröhlich, FEMA-Saal

Weitere Veranstaltungen finden Sie in dieser Ausgabe und auf den Homepages.

- ⇒ Gemeinde Rietschen www.rietschen-online.de
- ⇒ Erlichthof Rietschen www.erlichthof.de
- ⇒ Kulturwerk www.kinokulturwerk.lausitzereck.de

Änderungen vorbehalten, keine Gewähr für Vollständigkeit.



Strahlende Sterne an unseren Straßenlaternen tauchen unsere Gemeinde in ein festliches Licht

Wir danken allen Sternepaten für Ihre Unterstützung, damit unsere Gemeinde in einem weihnachtlichen Glanz erstrahlen kann.

Werde Teil unserer Weihnachtsaktion und unterstütze uns, den Lichterglanz entlang der B 115 zu vervollkommen.

„Werde Pate eines Weihnachtssterns.“

Interessenten melden sich bitte bei Herrn Tilmann Havenstein, E-Mail-Adresse tilmann.havenstein@gmx.de oder Handy-Nr. 0152 53671563.

Foto: Kulturverein Rietschen e. V.



Anzeigen

Union Investment

**Volksbank Raiffeisenbank
Niederschlesien eG**

„Meine Aufgabe ist es, zuzuhören und Sportlern neue Wege zum Ziel aufzuzeigen.“

Anett Szigeti | Sportspsychologin und Mental Coach

Kompetenz zahlt sich aus. Auch beim Fondssparen

Wie im Spitzensport ist es auch beim Sparen wichtig, neue Wege zum Ziel aufgezeigt zu bekommen. Ein Fondssparplan kann zum Beispiel sinnvoll sein, um Schritt für Schritt ein Vermögen aufzubauen. Lassen Sie sich in Ihrer Bank beraten.

Aus Geld Zukunft machen

Hört sich gut an: Fondssparen und Prämie sichern

Bis 31.12.2024 den ersten Sparplan abschließen und In-Ear-Kopfhörer von Teufel erhalten. Teilnahmebedingungen unter: www.fondssparen-mit-plan.de/b/oiwq1

Verantwortlich für die Prämienaktion ist Union Investment Privatfonds GmbH. Bitte lesen Sie die Verkaufsprospekte und die Basisinformationsblätter der Fonds, bevor Sie eine endgültige Anlageentscheidung treffen. Weitere Informationen, insbesondere zu Chancen und Risiken, die Verkaufsprospekte und die Basisinformationsblätter erhalten Sie kostenlos in deutscher Sprache bei Ihrer Volksbank Raiffeisenbank Niederschlesien eG oder bei Union Investment Service Bank AG, 60329 Frankfurt am Main, oder auf www.union-investment.de/downloads. Stand: 1. Juli 2024

Weihnachten kann kommen!

Denn für die schönsten Geschenke gibt es den Sparkassen-Privatkredit.

Jetzt Termin vereinbaren

03583 603-0

oder online berechnen unter spk-on.de/privatkredit

**Sparkasse
Oberlausitz-
Niederschlesien**

Weil's um mehr als Geld geht.

Interessengemeinschaft Rietschen

„Lichterfahrten 2024“

An fünf Samstagen vor Weihnachten finden die Lichterfahrten des LK Görlitz/Nord statt. Dieses Jahr nehmen wir mit unserem geschmückten Oldtimer zum ersten Mal teil. Ein Ziel ist auch das Lichterfest in Nochten und der Christkindmarkt in Görlitz. Es folgen drei Rundfahrten durch Kommunen des Landkreises.

Wir freuen uns auf die schöne Zeit und gutes Gelingen.

Bild/Text: K.-H. Thielsch

AG Feuerwehrgeschichte Landkreis Görlitz/Nord & Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Weißwasser e.V. präsentieren

WEIHNACHTSFEUERWEHR

FACEBOOK

ALLE TOUREN 2024

Sonnabend
30.11.2024

HALTESTELLE
MULKWITZ

Freitag
06.12.2024

HALTESTELLE
GÖRLITZ

Sonnabend
07.12.2024

HALTESTELLE
RAUDEN

Sonnabend
14.12.2024

HALTESTELLE
WEISSKEISSEL

Sonnabend
21.12.2024

HALTESTELLE
WEISSWASSER

Stadtwerke Weißwasser GmbH

FairPlayPartner

GEMÜTLICHER
Weihnachtsmarkt
ZUM 15-JÄHRIGEN JUBILÄUM
DES DORFCLUB WERDA E.V.

7. DEZEMBER 2024
AB 15 UHR

**SPEISEN & GETRÄNKE
WEIHNACHTSMANN & WEIHNACHTSFILM**

Vorschau:
TRADITIONELLES EISBEISSEN
MIT VORBESTELLUNG AM 11. JANUAR 2025

DORFGEMEINSCHAFTSHAUS
WERDA

Der Rietschener Karnevals Club e. V.



Der RKC dankt allen
Gästen, Helfern und
Sponsoren



für den mehr als gelungenen Auftakt in unsere
70. Saison.
Wir wünschen euch eine besinnliche
Vorweihnachtszeit, erholsame Feiertage im Kreise
eurer Familien und Freunde und einen erfolgreichen,
gesunden Start ins neue Jahr!

Wir tanken ebenfalls etwas Kraft und bereiten uns
auf unseren Umzug mit anschließendem Hofball am
15.02.2025 sowie den Fröhlichhops am 16.02.2025
vor.

Die Vorverkaufstermine sind am 01. und 08.02.2025
jeweils von 14 bis 15 Uhr im Foyer des FEMA Saals.
Der Kinderfasching findet am 04.03.2025 statt.

Rietschen Alan!

Alle weiteren Infos erhaltet ihr selbstverständlich
wie immer im Rietschener Anzeiger
und auf unseren Internetauftritten!

www.facebook.com/rietschenerkarnevalsclub

www.rietschen-karneval.de

KULTURWERK LAUSITZER ECK

Veranstaltungsplan Dezember 2024

Datum	Uhrzeit	Veranstaltungstitel
Dezember 2024		
05.12.2024	10:00-10:30	Theaterprojekt "Weihnachtswunder" im Schwarzlicht Auftritt von Schüler*innen der Astrid-Lindgren-Schule WSW.
07.12.2024	14:00-17:00	Kreativ Workshop: Weihnachtsschmuck Ein gemütliches vorweihnachtliches Beisammensein mit der Gestaltung von Kränzen, Glühwein & Bratwurst.
13.12.2024	16:00-18:00	Xmas TanzWerk: Salsa Lady Style Juliane nimmt uns mit auf eine sehr sinnliche & weibliche Bewegungsreise in die wunderbare Salsawelt.
14.12.2024	ab 16:00	Adventskonzert mit Orchester Musiker des Sorbischen Nationalensembles bringen uns mit ihren Klängen in weihnachtliche Stimmung.
17.12.2024	17:30-19:00	Buchcafé Regelmäßige Treffen in gemütlicher Runde & einem gemeinsam ausgewählten Buch.

Anmeldung unter:

kulturwerk@rietschen-online.de

0171 - 1568016

[kinokulturwerk_rietschen](https://www.instagram.com/kinokulturwerk_rietschen)

Kino KulturWerk

Weitere Info's unter www.kinokulturwerk.lausitzereck.de.

Erlichthof Rietschen Dezember '24

Wichtelfest **WICHTELFEST am 1. Advent**
SONNTAG 1. Dezember ab 10 Uhr
mit dem Weihnachtsmann & seinen Wichteln
mit den Erlichthof-Gauklern u.v.m.

Die ERLICHTHOFGAUKLER präsentieren:
„Die vier Jahreszeiten“ um 11 & 15 Uhr
POSAUNENCHOR ab 13 Uhr
KAY der Lautenschläger: Lieder eines
Barden rund um das Fest und seine
Geschichte(n): „WinterWeihnachtLicht(t)“

★ Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt ★ Eintritt frei ★

MÄRCHENSTUNDE MIT DEM BUSCHWEIBEL

SO 08.12. 14 - 16 Uhr * in der Theaterscheune * Eintritt frei *

MI 11.12. KONZERT die FISHERMAN'S BAND

Beginn: 19 Uhr & LESUNG VOLKER RICHTER

„Am Anfang der Himmel“ – drei, vier Handvoll Lieder & ihre Themen
Ticket-Tel. 035772-40235 * 22 € * Theaterscheune



DO 12.12. KABARETT die SCHWARZE GRÜTZE

Beginn: 17 Uhr mit „ENDSTATION PFANNE“

Ticket-Tel. 035772-40235 * 22 € * Theaterscheune (Zusatzveranstaltung)

Kabarett-Tickets für 2025 sind ab sofort in der Touristinfo erhältlich!

Suchen Sie nach Weihnachtsgeschenken für Ihre Lieben?

Die Läden & Werkstätten auf dem Erlichthof
halten bis zum 22.12. vielfältige Angebote bereit.

Wir wünschen Ihnen eine schöne Weihnachtszeit



Natur- u. Touristinformation Erlichthof

Öffnungszeiten bis 22.12.24: Mi. – So.: 10-17 Uhr und Di: 10-14 Uhr
Mail: kontakt@erlichthof.de Internet: www.erlichthof.de

Erlichthof Rietschen
Tel. 035772-40235



GEMEINDEINFORMATION

Ev. St. Georgskirchen-
gemeinde zu Daubitz

Ev. Kirchengemeinde
Rietschen



Dezember 2024

Jahreslosung 2024

Alles, was ihr tut, geschehe in Liebe.

1. Kor 16,14

Monatspruch – Dezember 2024

Mache dich auf, werde Licht; denn dein Licht kommt, und die Herrlichkeit des HERRN geht auf über dir!

Jesaja 60, 1

Gottesdienste

1. Dezember – 1. Advent

Daubitz 09:00 Uhr – Gottesdienst mit Kindergottesdienst
(Pfarrer U. Schwäbe / Kr. I. Walter)

Kosel 10:30 Uhr – Gottesdienst
(Pfarrer U. Schwäbe)

8. Dezember – 2. Advent

Hähnichen 09:00 Uhr – Gottesdienst
(Pfarrer S. Kroll)

Rietschen 10:30 Uhr – Gottesdienst
(Pfarrer S. Kroll)

15. Dezember – 3. Advent

Rietschen 15:00 Uhr – Adventsmusik im Sprengel
(Pfarrer S. Kroll)

22. Dezember – 4. Advent

Daubitz 15:00 Uhr – Sprengelgottesdienst -
Krippenspiel
(Team)

24. Dezember – Heiliger Abend

Daubitz 16:00 Uhr – Gottesdienst
(Pfarrer S. Kroll)

Hähnichen 16:30 Uhr – Krippenspiel
(Team)

22:00 Uhr – Stille Nacht

Kosel 14:30 Uhr – Gottesdienst
(Pfarrer S. Kroll)

Rietschen 14:30 Uhr – Krippenspiel
(Team)

17:30 Uhr – Gottesdienst

Spree 14:30 Uhr – Gottesdienst
(Pfarrer S. Kroll)

25. Dezember – 1. Christtag

Daubitz 10:00 Uhr – Sprengelgottesdienst
(Pfarrer U. Schwäbe)

26. Dezember – 2. Christtag

Hähnichen 10:00 Uhr – Sprengelgottesdienst
(Pfarrer S. Kroll)

31. Dezember – Altjahresabend

Daubitz 17:00 Uhr – Gottesdienst m. Hl. Abendmahl
(Pfarrer S. Kroll)

Hähnichen 16:00 Uhr - Gottesdienst m. Hl. Abendmahl
(Pfarrer S. Kroll)

Rietschen 18:00 Uhr - Gottesdienst m. Hl. Abendmahl
(Pfarrer S. Kroll)

01. Januar 1925

Kosel 15:00 Uhr – Sprengelgottesdienst
(Pfarrer U. Schwäbe)

Sterbefälle:



Am 18.10.2024 verstarb Erna Lehmann, geborene Socke im Alter von 89 Jahren in Niesky. Der Trauergottesdienst mit anschließender Urnenbeisetzung erfolgte am Donnerstag, dem 07.11.2024 auf dem Friedhof in Daubitz.

Gott hält die Verstorbene in seiner Liebe und stärkt die Trauernden.

Herzliche Einladung zur Seniorenweihnachtsfeier!

Am Dienstag, dem 17.12.2024 findet im Gemeinderaum in Daubitz die Weihnachtsfeier für alle Senioren ab 75 Jahren statt. Um 16:00 Uhr treffen wir uns bei Kaffee und Kuchen und wollen die Ankunft unseres Herren Jesus Christus mit einer kleinen Feierstunde vorbereiten. Die persönliche Einladung folgt.

Informationen

Der Konfirmandenunterricht findet für Klasse 7 dienstags 16:00 Uhr und für Klasse 8 dienstags 17:00 statt - Ansprechpartner ist Pfarrer Schwäbe.

Junge Gemeinde

montags, 18:00 Uhr, Ansprechpartner: Pfr. Schumann

Posaunen- und Kirchenchorproben

montags, 18:30 Uhr, Rietschen, Leitung C. Szonn

Kirchenchor

donnerstags, nach Absprache in Daubitz

Mütterkreis - Daubitz

jeden 3. Dienstag im Monat um 19:00 Uhr im Gemeinderaum in Daubitz

Seniorenkreis – Rietschen

am Dienstag dem 10.12.2024, um 14:00 Uhr

Frauentreff – Rietschen

am Mittwoch, dem 18.12.2024 um 19:00 Uhr - Weihnachtsfeier

Sonstige Informationen:

GKR-Daubitz: jeden 1. Dienstag im Monat, 19:00 Uhr,
GKR-Rietschen: jeden 2. Dienstag im Monat, 19:00 Uhr

Kontakt:

Pfr. Steffen Kroll: 017646085542 steffen.kroll@gemeinsam.ekbo.de
Zentralbüro Daubitz, Schmiedegasse 13, Tel.: 035772 40650
e-mail: zentralbuero@kirchen-am-weissen-schoeps.de
Sprechzeiten: Sabine Hoffmann: Dienstag von 14:30 bis 16:30 Uhr
und Donnerstag von 14:30 bis 16:00 Uhr

9. Daubitzer Weihnachtsmarkt

15. Dezember 2024
13 - 19 Uhr

Am 3. Advent ist es soweit,
macht euch dafür bereit.

Gemütliches beisammen sein,
mit Glühwein und vielen
Leckerein.

Für die kleinen ist auch etwas
dabei,
der Weihnachtsmann kommt
wieder vorbei.

Denkt wieder an Eure Tasse,
das fanden wir ganz klasse.

Der KSC Stahl Rietschen lädt ein zum Schlachtschüssel Essen



auf der Kegelbahn in
Rietschen

Deftiges Essen mit Glühwein und Fassbier.

04. Januar 2025 ab 10.00Uhr

Anmeldung

Tel.: 015259075492

Bitte bis zum 14.12.2024 Anmelden

Name: _____

Abholung:
Ja / Nein

Vor Ort essen
Ja/Nein

**Ausschneiden und in den Briefkasten der
Kegelbahn werfen**

KULTURWERK RIETSCHEN

14.12.2024

Adventskonzert mit Orchester

ab 16:00 Uhr

Musiker des Sorbischen
Nationalensembles bringen uns mit
ihren Klängen in weihnachtliche
Stimmung.

Eintritt: Kinder frei

7,00€ Rentner

12,00€ Erw.



NEUJAHRSKONZERT

des Landkreises Görlitz
im Bürgerhaus Niesky

Wann?

**5. Januar 2025
um 16 Uhr**

Karten-Vorverkauf ab 11.11.2024:

Bürgerhaus Niesky

Mo - Do: 10 bis 17 Uhr

Fr: 10 bis 16 Uhr

